

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2019.00018 vom 29. Mai 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2019.00018

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2019.00018 du 29 mai 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2019.00018 del 29 maggio 2019

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 1.1. - 31.12.2015 | Interkantonale Doppelbesteuerung Gemäss Art. 127 Abs. 3 BV ist die interkantonale Doppelbesteuerung untersagt. Die Beschwerde wegen interkantonalen Kompetenzkonflikte ans Bundesgericht setzt die Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs voraus (E. 1). Vorliegend ficht die Beschwerdeführerin den vorinstanzlichen Entscheid einzig an, um ans Bundesgericht zu gelangen (E. 2). Das Verwaltungsgericht hat auch dann den massgebenden Sachverhalt festzustellen und die erforderliche Würdigung vorzunehmen, wenn die Beschwerdeführerin - wie hier - den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung des kantonalen Steueramts anerkennt (E. 3). Sämtliche Umstände der Sitzverlegung lassen den Schluss zu, dass im anderen Kanton ein Briefkastendomizil vorliegt, weshalb das Steueramt des Kantons Zürich zu Recht an der Steuerhoheit festhielt (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Vorliegend ficht die Beschwerdeführerin den vorinstanzlichen Entscheid einzig an, um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid zu erwirken, damit sie vor Bundesgericht eine interkantonale Doppelbesteuerung geltend machen kann. Sie weist somit ein Rechtsschutzinteresse auf, obwohl sie die Steuerhoheit des Kantons Zürich und damit die vorinstanzlichen Entscheide anerkennt.

E. 3

Als Vorinstanz des Bundesgerichts hat das Verwaltungsgericht auch dann den massgebenden Sachverhalt festzustellen (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG) und die erforderliche rechtliche Würdigung vorzunehmen, wenn die Beschwerdeführerin – wie vorliegend – den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung des kantonalen Steueramts anerkennt (siehe BGr, 1. Mai 2013, 2C_243/2011, E. 1.7).

E. 3.1

Juristische Personen sind kraft § 55 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet. Im interkantonalen Verhältnis befindet sich das Hauptsteuerdomizil einer juristischen Person grundsätzlich an ihrem durch die Statuten und den Handelsregistereintrag bestimmten Sitz (vgl. Art. 56 des Zivilgesetzbuchs [ZGB] und Art. 640 Obligationenrecht [OR]). Dem statutarischen Sitz wird jedoch die Anerkennung als Hauptsteuerdomizil versagt, wenn dieser bloss eine formelle Bedeutung hat, wenn er gleichsam künstlich geschaffen wurde und ihm in einem anderen Kanton ein Ort gegenübersteht, wo die normalerweise am Sitz erfolgende Geschäftsführung und

Verwaltung besorgt wird. In solchen Fällen (bei einem sogenannten Briefkastendomizil) wird der Ort der effektiven Leitung bzw. tatsächlichen Verwaltung als Steuerdomizil betrachtet (vgl. anstelle vieler BGr, 7. Februar 2019, 2C_539/2017, E. 3.1).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hat ihren Sitz am 4. Mai 2015 nach D, Kanton G, verlegt. Laut "Vertrag über Domizilgewährung" vom 4. Mai 2015 stellt die Firma E der Beschwerdeführerin ihre Adresse an der F-Strasse 01 in D, Kanton G, als Domizil zur Verfügung, nimmt die an die Beschwerdeführerin adressierte Post entgegen und leitet diese wöchentlich an H, Verwaltungsrat der A AG, in den Kanton Zürich weiter. Hierfür wird der Beschwerdeführerin eine jährliche Domizilgebühr von Fr. ... in Rechnung gestellt. Eine Vermietung oder Mitbenützung von Büroräumlichkeiten im Kanton G sieht der Domizilvertrag nicht vor. Demgegenüber war die Beschwerdeführerin 2015 Untermieterin möblierter Büroräumlichkeiten (u. a. ausgestattet mit drei Arbeitspulten, drei Gestellen, einem Sitzungstisch mit acht Stühlen) an ihrem bisherigen Sitz in C; hierfür zahlte sie im Geschäftsjahr 2015 monatlich Fr. ... (vgl. "Konto 6000 Fremdmieten Geschäftslokalitäten"). Auch Ende 2015 verfügte die Beschwerdeführerin noch über einen Telefonanschluss im Büro in der Stadt C. Ein Telefonanschluss in D, Kanton G, wird nicht erwähnt. Die Beschwerdeführerin anerkennt die Steuerhoheit des Kantons Zürich: Die mit dem Sitzwechsel beabsichtigte Verlagerung von Geschäftsaktivitäten von C in den Kanton G habe nicht umgesetzt werden können. Tatsächlich lassen die gesamten Umstände der Sitzverlegung einzig darauf schliessen, dass es sich beim Sitz im Kanton G lediglich um ein Scheindomizil im Sinn eines Briefkastendomizils handelt. Das Steueramt des Kantons Zürich hielt daher zu Recht an der Steuerhoheit fest. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, um der Beschwerdeführerin den Weg ans Bundesgericht zu eröffnen.

E. 4

Bei dieser Sachlage sind die reduzierten Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 StG und § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.